

Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Stand: 14.02.2023

1392
1393

1400

SO_{PV} E1

SO _{PV}	Photovoltaik-Anlage
0.60	Fl. 4.00 m Mh. 3.50 m

187

SO_{PV} E1

SO _{PV}	Photovoltaik-Anlage
0.60	Fl. 4.00 m Mh. 3.50 m

188

D-2-7243-0034

D-2-7243-0016

D-2-7243-0001

Gemarkung Aholming
Gemeinde Aholming
Landkreis Deggendorf

SO _{PV}	Photovoltaik-Anlage
0,60	Fh 4,00 m Mh 3,50 m

SO _{PV}	Photovoltaik-Anlage
0,60	Fh 4,00 m Mh 3,50 m

SO_{PV} E1

187

188

D-2-7243-0034

D-2-7243-0016

D-2-7243-0001

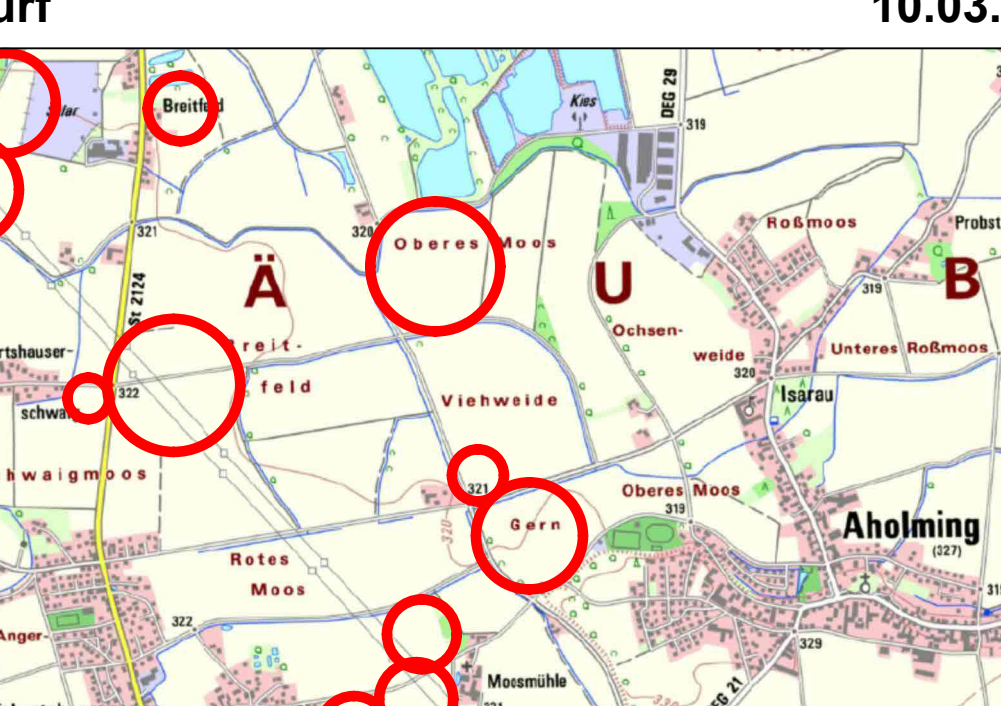
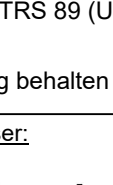
Gemarkung Aholming
Gemeinde Aholming
Landkreis Deggendorf

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN (1/2)	
Beinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschutt, Nutzung als Lagerfläche, Gartentafeln oder Freizeitanlagen. Ein Rückschnitt der zu pflanzenden Gehölze ist nur nach naturschutzfachlicher Erfordernis durchzuführen, d. h. nach ca. 10-15 Jahren, nur abschnittsweise auf maximal 20 m Länge und nicht mehr als einem Drittel der Länge und außerhalb der Vegetetzrucht. Im Bereich von Freizeiteilen ist ein regelmäßiger Pflegeschritt von Gehölzen zur Sicherstellung des gefährlosten Betriebes zulässig.	
1.6 Eingriff und Ausgleich Gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landschaftsanalytische Behandlung von Freiflächen: Photovoltaikanlagen“, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungszustand „mäßig extensiv genutzt“, „altersgemäß Grünland“ (G212) auf den Flächen der PV-Anlagen erzeugt wird. In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend auf den Flurnummern 1371, 1657, 1505, 1656, 1371, 1413, 1413/1, 1279, 1373 und 1400, 1409, Anwendung. Zur Ermittlung des Ausgleichs der geplanten Photovoltaikanlagen wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) herangezogen. Die Grünlandschärfung (= GRZ) beschreibt das Maß der baulichen Beeinträchtigung durch Photovoltaikanlagen mit 0 bis 5 festgelegt. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Planungsfaktor von minus 5 anzusetzen. Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauOg erforderliche Ausgleich über 463.325 WP wird im Geltungsbereich auf Flurnummer 1279, 1403, Grünko. Almhölm, über Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet auf den Flurnummern 1417/3, 1420, 4231, 3009, 1239, 1321, 1322 der Gemeinde Almhölm im Gemeindegebiet Moos auf den Flurnummern 891 und 970, Gemarkung Langenlathen entrichtet.	
5. Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf Acker (A11). Der Acker genutzte Acker ist im Zuge der Ausgleichserbringung in ein extensiv genutztes, artenreiches Grünland zu wandeln. 2 Jahre lang, bevor eine stoffkoeffizienten niedrige (z.B. Bitter) mit Beseitigung/Auflösung des Aufwuchses zur Ausmagerung, 3. Jahr Ansaat mit autochthonem Saatgut (Krautartenanteil mind. 30% der Herkunftsregion 16 (Unterbayrische Hohe u. Pfalzregion) oder Mittel- oder Hochdruck, 2-3 schlagte Mahd in den ersten 5 Jahren, danach 2 schlagte Mahd (erster Schnitt ab dem 10. Juni), Entfernung des Mähgutes, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.	
6. Entwicklung eines Grünland genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf mäßig extensiv genutztem artenarmen Grünland (G211). Das bestehende Grünland wird größtenteils erhalten. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffvorschlages der Flächen eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden, das Mahd ist abzusparntieren. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.	
7. Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf Intensivgrünland (G11). Um den Zustand zu erreichen, hat eine Artenerhöhung zu erfolgen. Hierzu sind mindestens ca. 2/3 der Fläche (entsprechend) umzunutzen und zu oegen. Auf das vorbereitete Saatgut ist autochthones Saatgut (Krautartenanteil mind. 30%, Herkunftsregion 16) einzusetzen und anzukultivieren. Die Wiese ist dauerhaft 2-schlagig zu mähen (1. Schnitt in der zweiten Junihälfte, 2. Schnitt im August/September). In den ersten 5 Jahren ist eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden, das Mahd ist abzusparntieren. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.	
TEXTUELLE HINWEISE (1/2)	
1.2 Landwirtschaft Der Betreiber trägt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Stenschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber gedeckt werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewandt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landwirtschaft ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarkpark entstehen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsphase wird durch die Biotopschutzziele begründet, das Unkraut wird ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auswachen eventueller Schadpflanzen verhindert werden.	
2.2 Wasserverschacht Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (z.B. Öl im Bereich von Trafos und Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwV) zu erfolgen.	
2.3 Energie <u>Mittel- und Niederspannung:</u> Es ist vorgesehen, eine Transformatorstation auf dem Planungsbereich zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabenträger, je nach Statistyp eine Fläche von 18 m² bis 35 m². Zudem ist für die Errichtung des Umspannwerkes eine 110-kV-Freileitungsalanlage, mit 110-230-kV-Transformatorfundament, ein Schuttschlag geplant. Der Blitzschutz der Anlage ist durch eine entsprechende Blitzschutzmaßnahme zu gewährleisten. Der Beginn aller Bauarbeiten wird durch den Portal für den Freileitungsausrüstung hergestellt. Der Blitzschutz für das Betriebsgebäude wird durch einen Gebäudeblitzschutz realisiert.	
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.	
Das „Merktblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsplanung, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m betriebsfreie Zone für Elektro- (bei 110 kV/138 kV) und 5 m für Gasleitungen (in Eingriffen in den Boden freigegeben). Der Beginn aller Bauarbeiten, das gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenärzten rechtlich zu melden.	
Sollte eine zusätzliche Leistungserbringung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Almhölm oder anderen öffentlichen Stellen notwendig werden, ist dies rechtlich vom Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.	

TEXTEILICHE FESTSETZUNGEN (5/6)	
1.7 Umweltbaueingleitung Zur Herstellung aller gründerischen sowie CEF-Maßnahmen ist eine ökologische Baueingleitung anzuschließen. Die Angaben zur ökologischen Baueingleitung sind durch den Bauherrn an die untere Naturschutzbehörde zu melden. 1.8 Monitoring Das Monitoring zur Umsetzung der gründerischen Maßnahmen: Zur Prüfung der Entwicklung der Biodiversität ist ein Monitoring zur Umsetzung der gründerischen Maßnahmen im Hinblick auf die Ausführung der Eingrünung und der Entwicklung eines Extensivgrünlandes (G212) durchzuführen. Das begleitende Monitoring soll sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre erstrecken. Sollte durch das begleitende Monitoring festgestellt werden, dass u.a. die Herstellung eines extensiven Grünlandes (G212) sowie die Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen nicht erfüllt werden kann und erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorliehen, so ist nachdrücklich eine Anpassung des Projektleitplans, Nachbesserung der Herstellung oder ein externer Ausgleich für die Eingriffe zur Verfügung zu stellen. Der untere Naturschutzbehörde sind in 2-jährigem Abstand Zwischenberichte inkl. Fotodokumentation der Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überreichen. Die unteren Naturschutzbehörde sind von qualifiziertem Personal (Biologie, Landschaftsplaner etc.) durchzuführen. Das Monitoring zur Beurteilung der CEF-Maßnahmen: Die CEF-Maßnahmenflächen und die PV- Freiflächenanlage sind vor bzw. während der Bauphase und mindestens im 1. 2., 3. und 6. Jahr nach Herstellung zu monitoren, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu beurteilen. Dabei sind neben den vorhandenen Reviereinzeln auch die optimale Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überwachen. Sollten im zweiten und/oder dritten und/oder sechsten Jahr nicht ausreichende Reviereinzeln vorliegen, so sind die CEF-Maßnahmen nicht in einem optimalen Zustand sein (z.B. kein Vegetationsmosaik, Auskommen invasiver Neophyten), in diesem entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z.B. erneute Nährgutbringung, zusätzliche Fläche etc.). Bei Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss mit der unteren Naturschutzbehörde Deggendorf abgestimmt werden. Die unteren Naturschutzbehörde sind im Juni/Juli des Jahres der unteren Naturschutzbehörde Deggendorf unaufgefordert ein Bericht über das Monitoring vorzulegen. Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen ist von qualifiziertem Personal (Biologie, Landschaftsplaner etc.) durchzuführen.	
1.9 Bauteileneingleitung Eingleitender Eingriff auf den Flächen darf erst durchgeführt werden, sobald die CEF-Maßnahmen umgesetzt und durch die unteren Naturschutzbehörde abgenommen wurden. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nur außerhalb der Vegetationszeit zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01.10. bis 28.02). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Baubeginn und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Bauteileneingleitung der Bauteileneingleitung zulässig (01	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (6/6)	
10	Durchführungsvertrag und Folgenutzung Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. im Städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Folgenutzung nicht beabsichtigen, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Die bauliche Konstruktion ist dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück und die Ausgleichsflächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Landanpflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.
11	Flurschäden Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Vorhabensträger entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Ahlming wiederherzustellen.
12	Werbeanlagen Werbeanlagen sind unzulässig.
13	Entsorgung Im Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind die Anlagen entsprechend dem technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorf geeignete Nachweise zu erbringen.
14	Anbauverbotszone Die Anbauverbotszone zu Staatsstraßen von 20 m ist einzuhalten.

MODULSCHNITT (1/1)	

VERFAHREN (1/1)	
Die Gemeinde Aholming hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2024 hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2024 hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. (Siegel) , 1. Bürgermeister Ausgefügt (Siegel) , 1. Bürgermeister Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Diensten in der Gemeinde zu jedermann Einseht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. (Siegel) , 1. Bürgermeister	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Tabertshausen mit integriertem Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk " Gemeinde: Aholming Landkreis: Deggendorf Regierungsbezirk: Niederbayern Teifflache 05/06	
Entwurf 10.03.2025 	
Übersichtsplan 1 : 25.000 Grundlegend: Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Entwurf: Liegungen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, noch aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. Schichtweise Übernahme Jr nachdrücklich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. Sonderstatus: 1. Hörsystem: Hörsystemplan: ETRS 89 (UTM 33) / Höhenystem: DHHN12 (m ü NN) Die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsern Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden. Heruntergeladen von:  GeoPlan c/o Gewerbeplatz 5, 94486 Osterhofen Tel.: 09322 9544-0 / FAX: 09322 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de Projektleitung: Daniel Wagner 1 : 1.000 L2210027	